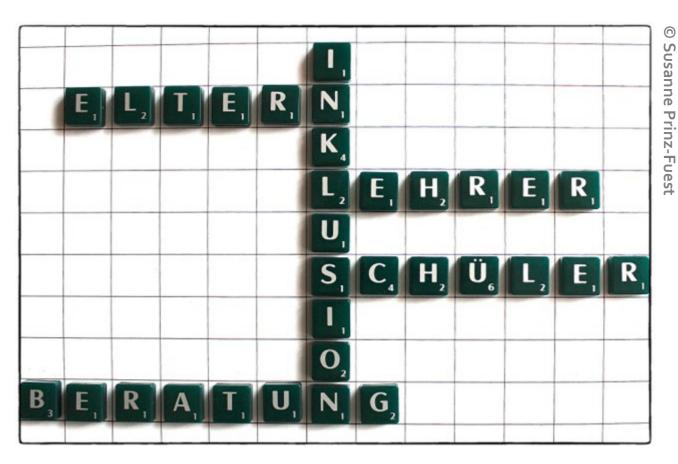
Beratung AKTUELL 3



Schulbegleitung - Aufgaben und Beantragung

Ergebnisoffene Beratung

Beratungsprotokolle

Lernzieldifferente Beschulung - Notenbefreiung - Formulare

Aktuelle Bestimmungen zur Einschulung

Einschulungsscreening

Co-Teaching—neu: Station Teaching

Diagnostik

Literatur zur Einschulung



Inhaltsverzeichnis

Die Arbeitsgruppe "Beratung Aktuell" bei der Arbeit - Fotos S. Prinz-Fuest	2
Vorwort	4
Aufgaben einer Schulbegleitung / eines Integrationshelfers	5
Ablauf für die Beantragung von einer Schulbegleitung	6
Beratung in inklusiven Systemen	9
Beratungsprotokoll 1	10
Frequently Asked Questions "FAQ" Ergebnisoffene Beratung	11
Beratungsprotokoll 2	13
nformationen für Eltern, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt	14
Frequently Asked Questions "FAQ" Lernzieldifferenter Unterricht	16
Aktualisierte Formulare zu Lernzieldifferenter Beschulung / Notenbefreiung	17
Aktuelle Bestimmungen und rechtliche Grundlagen zur Einschulung	19
Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	22
Hinweise zum Screening zur Einschulung	29
Screening zur Überprüfung schulpflichtiger Kinder	30
Co-Teaching - 2. Teil: Station Teaching	32
Diagnostik BUEVA, DESK 3 - 6 und SET 5 - 10	34
Literaturhinweise zur Einschulung	40
Zusätzliche Literaturhinweise und aktuelle Links	45
mpressum	46



Ausgabe 3

Oktober 2013

Beratung AKTUELL

Vorwort

In der dritten Ausgabe des Heftes Beratung AKTUELL beschäftigt sich die Arbeitsgruppe mit Aufgaben und der Beantragung von Schulbegleitung, mit ergebnisoffener Beratung, mit einem Einschulungsscreening, umfassender neuer Diagnostik und der Literaturvorstellung bezogen auf die Einschulung im Regelschulbereich.

Die ergebnisoffene Beratung nimmt einen Schwerpunkt ein. Häufig fällt auf, wie schwer wir Sonderschulpädagogen uns damit tun. Als Spezialisten und mit deutlichem sonderpädagogischem Gespür wünschen wir nur das Beste für Schüler mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf und sehen unsere Schule als hervorragendes Schulsystem im Vordergrund. Allerdings muss uns täglich und in jedem Elterngespräch klar sein, dass wir nur beratend tätig sind und die Entscheidung mit freier Wahl immer bei den Eltern und Erziehungsberechtigten liegt. Deshalb werden auch Beispiele für ein Beratungsprotokoll vorgestellt und häufige Fragen zur ergebnisoffenen Beratung beantwortet.

Immer wieder ist der Mobile Sonderpädagogische Dienst aufgefordert, bei der Einschulung an den Grundschulen des Einzugsbereiches mitzuwirken. Da das Kieler Einschulungsverfahren veraltet ist und andere Einschulungsverfahren nicht allen Kollegen zusagen, hat die Arbeitsgruppe von Beratung AKTUELL 3 ein Einschulungsscreening zusammengestellt. Außerdem werden umfassende Literaturhinweise zur Einschulung vorgestellt.

Zusätzlich wird wieder ein Baustein des Co-Teachings vorgestellt.

Wer zu einem anderen Zeitpunkt aktiv im Arbeitskreis MSD - Plattform mitarbeiten will, melde sich bitte bei <u>maria.findelsberger@reg-nb.bayern.de</u> an der Regierung von Niederbayern, SG 41 oder unter © 0871 808 1511.

Aktuel

Diagnostik

Inklusion

Aufgaben einer Schulbegleitung / eines Integrationshelfers



© Susanne Prinz-Fuest, SFZ Pfarrkirchen

1. Was ist ein Schulbegleiter?

Ein Schulbegleiter ist nur einem Schüler zugeordnet.

Er ist weder Nachhilfelehrer noch Zweitlehrkraft oder Assistent des Klassenlehrers. Ein Schulbegleiter trägt dazu bei, dass Defizite im pflegerischen, motorischen, sozial-emotionalen und kommunikativen Bereich ausgeglichen werden. Die Aufgaben liegen im Unterricht und im Schulleben, d.h. in schulischen Veranstaltungen und teilweise auch in der Pause.

2. Welche Aufgaben hat ein Schulbegleiter? Er/Sie gibt ...

- praktische Hilfen zur Bewältigung von Unterricht und Schulalltag.
- Hilfestellungen in den sozialen Aktivitäten im Rahmen des Klassenunterrichts bzw. in Situationen, in denen der Klassenverband aufgelöst ist (z.B. Pause, Sportgruppe).
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich v.a. auf dem Hintergrund der Prävention bzw. Intervention bei Fremd- und Selbstgefährdung
- Unterstützung bei pflegerischen Tätigkeiten (z.B. Begleitung beim Toilettengang, Wickeln) und Hilfen zur Alltagsbewältigung (z.B. An- und Ausziehen, Essen)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Mitschülern und Lehrkräften
- Hilfen zur Mobilität (z.B. für Schüler im Rollstuhl)

Ziel jeder Schulbegleitung ist, dass der Schüler soweit wie möglich selbstständig und unabhängig wird.



© S. Prinz-Fuest

3. Auswahl eines Schulbegleiters

Über die Befähigung eines Schulbegleiters entscheidet der jeweilige Leistungsträger. Ein naher Verwandter kommt grundsätzlich nicht in Frage.

Literatur:

KM / Verband der Bezirke: Einsatz von Schulbegleitern/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ..., April 2012



© Susanne Prinz-Fuest

Schulrechtliche Grundlage:

§30 a BayEUG

(8) 1 Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- und jugendhilfe-rechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.

Voraussetzung:

Das Vorliegen eines **kinder- und jugendpsychiatrischen oder fachärztlichen Gut-achtens**, in welchem die Schulbegleitung als mögliche oder notwendige Maßnahme empfohlen wird, ist Voraussetzung für die Beantragung auf Kostenübernahme für Schulbegleitung.

Die sorgeberechtigten Eltern sind von Anfang an einzubinden und müssen einverstanden sein. Die **Antragstellung** erfolgt **durch die Eltern**.

Der Einsatz eines Schulbegleiters bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

Bei privaten Schulen ist darüber hinaus die **Zustimmung des Schulträgers** notwendig.

Vor diesem Hintergrund ist eine **vorausgehende Absprache** zwischen Schule/ Schulleiter, Eltern und beteiligten Personen (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, Schulpsychologin, Beratungslehrer, Sozialdienst des Jugendamtes bzw. Fachdienst des Bezirks Niederbayern) von wesentlicher Bedeutung.

Eine gegenseitige schriftliche **Entbindung der Schweigepflicht** muss von den Eltern unterschrieben werden.

Ablauf:

- Empfehlung für Schulbegleitung wird ausgesprochen oder liegt schon vor.
- Absprache zwischen allen Beteiligten (Eltern, Schulleitung, Lehrkräfte, MSD, Schulpsychologe/Beratungslehrer, Sozialdienst des Jugendamtes bzw. Fachdienst des Bezirks Niederbayern) hinsichtlich notwendigem zeitlichen Umfang, Aufgaben und Zielsetzung der Schulbegleitung.
- Eltern stellen Antrag auf Bewilligung eines Schulbegleiters an den jeweils zuständigen Kostenträger.

- Das **Formular** dafür ist über den Sozialdienst des Jugendamtes zu erhalten, wenn die Maßnahme für geeignet und notwendig erachtet wird **bzw.** über die Homepage des Bezirks Niederbayern (<u>www.bezirk-niederbayern.de</u> ▷ Soziales, Downloadbereich) herunterzuladen.
- Das fachärztliche Gutachten ist beizulegen.
- Zusätzliche Stellungnahmen und Berichte (von den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten oder von Beratungsfachkräften, vom abgebenden Kindergarten oder der früheren Schule) sind hilfreich und werden häufig auch vom Kostenträger angefordert.
- Kostenträger erbittet eine Stellungnahme der aufnehmenden Schule Wichtige Hinweise:
 - Es muss von Seiten der Schule aufgezeigt werden, dass die schulinternen personellen und pädagogischen Maßnahmen für den Schulbegleiter ausgeschöpft wurden.
 - In Absprache mit der Schule ist der genaue notwendige Stundenumfang abzusprechen. Dies umfasst die Frage nach stundenweisem Einsatz in einzelnen Fächern oder der gesamten Unterrichtszeit bzw. nach Notwendigkeit in der Pause, auf dem Schulweg sowie Vor- und Nachbetreuungszeiten.
 - Wichtig: Stunden werden vom Kostenträger in 60 Minuten Einheiten gerechnet.
- Von Seiten des Bezirks Niederbayern findet meist eine **Hilfebedarfsermitt- lung** vor Ort in der Klasse (Fachdienst, Sachbearbeitung) statt; anschließend erfolgt ein Gespräch mit den beteiligten Lehrkräften.
- Evtl. findet ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten (Kostenträger, Schule, Eltern, Schulbegleiter...) statt.

Wichtiger Hinweis:

Schulbegleiter gleichen lediglich das behinderungsbedingte Defizit aus und dürfen **nicht als Zweitkraft** in der Klasse gesehen werden. Die Vermittlung von Lerninhalten ist alleinig die Aufgabe der unterrichtenden Lehrkraft.



© Susanne Prinz-Fuest

Je nach Diagnose kommen zwei Leistungsträger (Jugendamt oder Bezirk) in Betracht. Ist im kinder- und jugendpsychiatrischen oder fachärztlichen Gutachten eine Zuordnung nach SGB VIII §35a oder SGB XII §53,54 enthalten, ist der Kostenträger leichter zuzuordnen.

Informationen im Internet:

Jugendamt: Leistungsträger für die Diagnose nach SGB VIII §35a

(Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung, z.B. Asperger Autismus) Diagnose nach ICD 10: (drohende) seelische Behinderung:

Kostenträger: Jugendamt

Leistungen: Kinder- und Jugendhilfe

Hilfeplanverfahren

Kontakt: zuständiges Jugendamt / Kreisjugendamt

Bezirk: Leistungsträger für die Diagnose nach SGB XII §53,54

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, z.B. frühkindlicher Autismus)

Diagnose nach ICD 10: Mehrfachbehinderung

Kostenträger: Bezirk Niederbayern

Leistungen: Eingliederungshilfe SGB XII

♦ Kontakt: Bezirk Niederbayern Sozialverwaltung

> Am Lurzenhof 3c, 84036 Landshut Tel. 0871 97512-100, Fax 0871 97512-190

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de

- https://www.isb.bayern.de/.../a5_gelingensfaktoren_fuer_schulbegleitung
- http://www.lebenshilfe.de/de/themen-fachliches/artikel/Schulbegleitungbehinderter-Kinder.php
- http://www.elwela.de/recht/Gemeinsame%20Empfehlungen.pdf
- ullet www.vds.bayern igtriangle Materialien igtriangle Positionspapier Schulbegleitung
- Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung
- Neue KMS: Gemeinsame Empfehlungen zum Einsatz von Schulbegleitern

Artikel erstellt von **Hanne Reiter**, SoKRin, SFZ Landshut-Land, Schulberatungsstelle

Aktı

hema

Diagnostik

Inklusion



© Susanne Prinz-Fuest, 2013

Die Beratung im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst in inklusiven Systemen erfordert ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Hintergrundwissen. Dabei steht eine ergebnisoffene Information der Erziehungsberechtigten über mögliche Förderorte und Fördermöglichkeiten im Vordergrund.

Die in der Region vorhandenen Förderorte und die damit verbundenen Schullaufbahnwege sollten stets mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen dargestellt werden.

Außerdem müssen bei einem Beratungsgespräch nachweislich folgende Inhalte diskutiert werden:

Bezugslehrplan Grundschule / Mittelschule 1.

⇒ Es erfolgt eine reguläre Bewertung mit Noten und verbunden mit allen Konsequenzen (Vorrücken / Wiederholen).

2. Antrag der Erziehungsberechtigten auf Erstellung einer allgemeinen Bewertung an Stelle von Noten

- ⇒ Es erfolgt die Ausarbeitung eines förderdiagnostischen Berichtes (MSD) [VSO-F §25] und die Erstellung eines individuellen Förderplans (Grund/ Mittelschule mit Unterstützung durch MSD)[VSO-F§25].
- ⇒ Der Schüler wird lernzieldifferent unterrichtet.

Möglichkeit der Beantragung eines Schulbegleiters 3.

Die Eltern müssen den Antrag stellen (Unterstützung durch MSD).

Möglichkeit der Überweisung an ein Sonderpädagogisches Förderzentrum 4. nach Wunsch der Eltern

Antrag zur Aufnahme durch die Eltern, Sonderpädagogisches Gutachten durch MSD (BayEUG Art. 41, Abs. 4), Überweisung

Dabei sollten Eltern wiederholt auf die Wahlfreiheit der Förderorte hingewiesen werden, denn "ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart" (BayEUG Art. 30a, Abs.5). Außerdem sind die Erziehungsberechtigten nachweislich (Beratungsprotokoll) zu den Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts zu informieren (BayEUG Art 30 a und b).

Artikel erstellt von **Susanne Prinz-Fuest,** SoKRin, SFZ Pfarrkirchen

Entwickelt von **SoKR Franz Weinzierl**, SFZ Landau

Stempel/Logo der Schule

Schülerdaten	ーサー
Name:Geb.Dat.:	hema
Anschrift:	=
Telefon:	โล
Erziehungsberechtigte:	
Klasse: SBJ: Schulkarriere:	
Protokoll der Beratung	
am: Teilnehmer:	Þ
	Aktuel
Zusammenfassung der Diagnostik, Darstellung der Problematik, Fragestellung (Worum geht es heute?)	€
(sollte/kann vorbereitet werden)	
Lösungsvorschläge/Handlungsalternativen:	D:
(sollte/kann vorbereitet werden) (ergebnisoffen)	iagnostik
Ergebnis / Worauf hat man sich geeinigt?	
(kann auch neuer Gesprächstermin sein)	<u></u>
Datum, Ort	nklusion
Erziehungsberechtigte Klassenlehrerin (evtl. Schulleitung Regelschule) MSD- Mitarbeiter	



Aus der Praxis – Für die Praxis

Zur ergebnisoffenen Beratung

Frequently Asked Questions

1. Der MSD weiß von anderen diagnostischen Ergebnissen - ohne jedoch konkret Zugriff darauf zu haben.

Frage:

Soll/kann bei "außerschulischen Beobachtungen" auf eine nicht erteilte Schweigepflichtentbindung hingewiesen werden ("aufgrund einer nicht erteilten Schweigepflichtentbindung können keine Angaben gemacht werden…"), um Informationen, die informell vorhanden sind, aber eben nicht verwendet werden dürfen, wenigstens anzudeuten?

Antwort:

Wurde der Mitarbeiter des MSD ausdrücklich nicht von der Schweigepflicht entbunden, so darf er ihm bekannte Ergebnisse weder erwähnen noch mitteilen.

2. Ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht die Kooperationsklasse. Nun soll rückwirkend ein Förderdiagnostischer Bericht geschrieben werden. Die Eltern lehnen dieses ab und wollen keinen Förderdiagnostischen Bericht im Schülerakt.

Frage: Wie ist das weitere Vorgehen?

Antwort:

Die Erstellung eines Förderdiagnostischen Berichtes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kooperationsklassen ist seit Januar 2013 (KMS) verbindlich geregelt und muss vor Aufnahme geschrieben werden. Bei Kindern, die schon vorher eine Kooperationsklasse besucht haben, kann der Förderdiagnostische Bericht abgelehnt werden.

3. Ein Kind mit Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" wird eingeschult und erhält Unterstützung durch einen Schulbegleiter.

Frage:

Wird dieses Kind automatisch lernzieldifferent unterrichtet? Oder bedarf es auch hier des Antrags der Erziehungsberechtigten auf Erstellung einer allgemeinen Bewertung an Stelle von Noten (BayEUG Art. 52, Abs.2, Satz 3 und GrSO §38 Abs.3 und MSO §47 Abs.3)?

Antwort:

Ja, auch hier bedarf es eines Antrages der Erziehungsberechtigten auf Erstellung einer allgemeinen Bewertung an Stelle von Noten und eines Entscheides durch die Lehrerkonferenz. Erst dann wird ein Förderdiagnostischer Bericht geschrieben, der als Grundlage für die Förderplanung gilt.

4. Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in einer Kooperationsklasse unterrichtet und erreicht voraussichtlich die Ziele der besuchten Jahrgangsstufe. Eine Erarbeitung eines Förderplans ist nicht verpflichtend (GrSO §39, MSO §48, VSO-F §45).

Frage:

Wie sinnvoll ist die Unterrichtung eines Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf ohne Förderplan in einer Kooperationsklasse?

Antwort:

Obwohl in diesem Falle eine Ausarbeitung eines Förderplanes nicht verpflichtend ist, erscheint bei allen schulischen Betreuungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kooperationsklassen eine individuelle Förderplanung notwendig. Die "Kannbestimmung" sollte nicht zu Ungunsten der Kinder ausgelegt werden.

5. Ein Kind mit Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" wird in Einzelinklusion beschult. Es ist jetzt in der 4. Klasse.

Frage:

Erhält das Kind genauso wie seine Mitschüler einen Zwischenbericht und ein Übertrittzeugnis?

Antwort:

Diesbezüglich finden sich derzeit noch keine rechtlichen Belegstellen. In der Praxis gibt es bereits Fälle, bei denen folgendermaßen vorgegangen wurde: Das Kind erhält den Zwischenbericht und das Übertrittzeugnis ohne Noten und mit der Bemerkung "Aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 38 (3) GrSO die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt." Im Übertrittzeugnis wird als mögliche weitere Schule die Mittelschule angekreuzt, da diese als Regelschule weiterhin für eine inklusive Beschulung zuständig ist.

Artikel erstellt von **Susanne Prinz-Fuest**, SoKRin, SFZ Pfarrkirchen

(zur Verfügung gestellt von SFZ Regen, Erika Fock, SoKRin)

Besprechung mit den Erziehungsberechtigten durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst

im Rahmen der Abklärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der weiteren Schullaufbahn

The	Schüler/in: Klasse:
	BERATUNGSPROTOKOLL
	Gesprächsteilnehmer:
le	Die Erziehungsberechtigten wünschen für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf
Aktuell	☐ Betreuung durch den MSD der Schule am Weinberg
Ak	☐ gemeinsamen Unterricht und Schulleben nach BayEUG Art. 30a (gemeinsame Beschulung und Formen des kooperativen Lernens) und Art. 30b (Inklusive Schule)
	☐ eine Notenbefreiung und damit die Möglichkeit der lernzieldifferenten Beschulung an der
	Grund- bzw. Mittelschule nach GrSO § 38 (3) bzw. MSO § 47 (3)
Diagnostik	□ einen Schulbegleiter (sie stellen den Antrag)
	☐ die Aufnahme / Überweisung in / an ein Förderzentrum nach BayEUG Art. 41, Abs. 4
	Die Erziehungsberechtigten wurden ausdrücklich auf die Wahlfreiheit der Förderorte hingewiesen, denn "ein sonder-
agn	pädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart." (BayEug Art. 30a, Abs. 5) Die Erziehungsberechtigten
Ō	erklären, dass sie hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn <u>ergebnisoffen</u> beraten wurden.
	Anmerkungen:
or	
usi	Ort, Datum
Inklusion	
	Unterschrift der Erziehungsberechtigten Unterschrift der Schulleitung / der beauftragten Lehrkraft im MSD

Wichtige Informationen für Eltern

bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

1. Die Erziehungsberechtigten wurden darüber informiert, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf <u>unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet</u> <u>werden.</u> Eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist möglich.

(BayEUG Art. 30 b, Abs. 2)

2. Die Erziehungsberechtigten wurden darüber informiert, dass bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden kann, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.

(Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, GrSO §38 Abs. 3 bzw. MSO § 47 Abs. 3)

3. Die Erziehungsberechtigten wurden darüber informiert, dass Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung ihrer Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg erhalten.

(BayEUG Art. 30 a, Abs. 5, Satz 5)

4. Die Erziehungsberechtigten wurden darüber informiert, dass Schüler aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs zum Besuch eines Sonderpädagogischen Förderzentrums berechtigt sind.

(BayEUG Art. 41 Abs. 1, VSO-F § 14)

5. Die Erziehungsberechtigten wurden darüber informiert, dass Schüler auch an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben können.

(VSO-F § 57a)

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Erstellt von SFZ Bogen -

zur Verfügung gestellt—StRin FS Martina Weber und SoKR Michael Stadler

hema

Aktuel

Diagnostik

Inklusion

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

Rechtliche Grundlagen - zusätzliche Informationen für Eltern

Art. 30 b Abs. 2 BayEUG

(2) ¹ Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, <u>werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet</u>. ² Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³ Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG

³Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderzentren, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülerinnen und Schülern in Pflichtschulen und bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.

§38 Abs. 3 GrSO bzw. §47 Abs. 3 MSO

(3) ¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die <u>Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten</u> entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer <u>allgemeinen Bewertung</u> versehen werden.

² Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. ³ Soweit in <u>einzelnen Fächern</u> Leistungen erbracht werden, die dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern <u>Noten</u> erteilt werden. ⁴ Die Erziehungsberechtigten sind vorher eingehend zu beraten.

Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG

⁵ Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein <u>Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.</u>

BayEUG Art. 41 Abs. 1

(1) ¹ Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ² Die <u>Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf</u>, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

VSO-F § 14

¹ Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe der Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 30 besucht werden. ² Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. ³ Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs.

Zusammenfassung erstellt von SFZ Bogen-Martina Weber / Michael Stadler



Aus der Praxis – Für die Praxis

Zum Lernzieldifferenten Unterricht

Frequently Asked Questions

1. Ein Schüler / eine Schülerin wird aufgrund sonderpädagogischen Förderbedarfs in einer Kooperationsklasse unterrichtet.

Frage:

Welche Proben schreibt der Schüler / die Schülerin?

Antwort:

Der Schüler / die Schülerin unterzieht sich denselben Leistungsfeststellungen wie die Schüler in der regulären Klasse. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Eltern einen Antrag auf Notenbefreiung bzw. lernzieldifferenten Unterricht stellen, dem auch die Lehrerkonferenz entspricht.

2. Ein Schüler soll lernzieldifferent unterrichtet werden. Die Eltern weigern sich aber, die Notenbefreiung zu beantragen.

Frage:

Kann der Schüler trotzdem lernzieldifferent unterrichtet werden?

Antwort:

Nein. Es ist in jeder Elternberatung besonders wichtig, mit den Eltern intensive Beratungsgespräche zu führen, die ergebnisoffen sind. Eine besondere Bedeutung kommt hier der richtigen Dokumentation zu. Es ist unbedingt anzuraten, ein Beratungsprotokoll zu führen, das die Eltern gegenlesen können und auch unterschreiben müssen. So wird ergebnisoffene Beratung richtig dokumentiert.

3. Eltern stellen den Antrag auf lernzieldifferenten Unterricht / Notenbefreiung. Die Lehrerkonferenz lehnt eine Befürwortung ab.

Frage:

Kann der Schüler trotzdem lernzieldifferent unterrichtet werden?

Antwort:

Nicht jedem Antrag der Eltern muss entsprochen werden. Bei Notwendigkeit wird eine pädagogische Konferenz in Zusammenarbeit mit dem MSD u. weiterer Fachdienste empfohlen, um die richtige Entscheidung zu treffen.

Antrag der Erziehungsberechtigten auf Erstellung einer allgemeinen Bewertung an Stelle von Noten

nach BayEUG Art. 52, Abs.2, Satz 3 und GrSO §38 Abs. 3 und MSO §47 Abs. 3

Hiermit beantrage/n ich/wir als Erziehungsberechtigte für

Name des Schülers/der Schülerin:		Erziehungsberechtigte:
Geburtsdatum:	Anschrift der Erziehungsberechtigten:	Telefonnummer:
Klasse:	Klassenlehrkraft:	Schulbesuchsjahr:
lie Erstellung ei	ner allgemeinen Bewertung¹ an Stelle von I	Noten.

für das Fach

die Fächer

Ich/wir wurde/n über die Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn unseres Kindes

am _____ von ____ in ihrer/seiner Funktion als _____ beraten.

Ort, Datum

Unterschrift

Erziehungsberechtigte:



¹ Die allgemeine Bewertung orientiert sich an den individuellen Lernzielen und berücksichtigt die aktuelle Lernentwicklung des Schülers/der Schülerin.

Individuelle Lernziele entsprechen nicht dem Anforderungsniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe. Damit wird der Schüler/die Schülerin lernzieldifferent unterrichtet.

Der Antrag kann bei der Regierung von Niederbayern per Email als Formular angefragt werden.

Diagnostik

Entscheid der Lehrerkonferenz

auf Antrag der Eltern zur Notenbefreiung / Lernzieldifferenz

Schule

Entscheid zur allgemeinen Bewertung an Stelle von Noten

BayEUG, Artikel 52, Abs.2, Satz 3 und GrSO §38 Abs. 3 und MSO §47 Abs. 3

Name des Kindes:		Erziehungsberechtigte:
Geburtsdatum:	Anschrift der Erziehungsberechtigter	n: Telefonnummer:
Klasse:	Klassenlehrkraft:	Schulbesuchsjahr:
Durch Abstimm	nung in der Lehrerkonferenz vo	om wurde dem Antrag der Eltern auf
Erstellung eine	r allgemeinen Bewertung anst	elle von Noten stattgegeben. Das bedeutet, dass
der Schüler/die	e Schülerin lernzieldifferent un	terrichtet wird.
_	_	per die Konsequenzen für die Schullaufbahn berazu Beginn eines jeden Schuljahres möglich.
Der Schüler/die	e Schülerin erh	ält ab sofort gemäß Art. 52 (2)3 des BayEUG und
der GrSO §38 /	Abs. 2 bzw. MSO §47 Abs. 3	eine allgemeine verbale Beurteilung an Stelle von
Zeugnisnoten	auf Grund des sonderpädag	gogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt
(Lernen, Sprach	ne, Emotional-soziale Entwickl	ung, Geistige Entwicklung, Autismus-Spektrum)
□ im Fach		
□ in den Fäch	ern	
Ort, Datum:		
Unterschrift Schu	lleitung:	
Der Förderdiag		n (Name MSD – Mitarbeiter/in).

Regierung von Niederbayern

Anlage: Förderdiagnostischer Bericht

Beratung Aktuell Heft 3 - Seite 18

Thema
Aktuell
Diagnostik
Inklusion

Bestimmungen zur Einschulung im Schuljahr 2013/14

Regulär schulpflichtig	lm Vorjahr zurückgestellt	Zurückstellung	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig mit schulpsycholog. Gut-
Erreichen des 6. Lebensjahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres (BayEUG Art.37 Abs.1 Satz 1)	Erreichen des 7. Lebensjahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.1 Satz 1)	Erreichen des 6. Lebensjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres; noch bis 30.November zuläs- sig (BayEUG Art.37 Abs. 2 Satz 1) nur einmal zulässig;	01.10. bis 31.12.	Erreichen des 6. Lebensjahres nach dem 31.12. des laufenden Jahres, keine Altersgrenze nach unten! (BayEUG Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3) Antrag auf vorzeitige Einschulung spätestens bei der Schul-
"Mit Beginn des Schuljah- res werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden"	"oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grund- schule zurückgestellt wur- den."	"Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teil-	"Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann."	"3Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Auf- nahme in die Grundschule, dass in einem schulpsycho- logischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird."

aus: Handbuch der Schulberatung, 96. Ausgabe 2014:

"Die Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters über die Einschulung ist ein Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden kann. Entscheidungen, die vom Wunsch der Erziehungsberechtigten abweichen, sollte der Schulleiter, die Schulleiterin folglich schriftlich begründen."

"In Zweifelsfällen können Schularzt, Schulpsychologe, Beratungslehrkraft und weitere Beratungsdienste (Anm. Elter: MSD!) beteiligt werden, um die Schulfähigkeit zu überprüfen. Die Schulleitung hat dabei die Prognose zu treffen, dass aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann."

Allerdings muss dabei auch der Datenschutz beachtet werden: "Informationen der Kindertages-Einrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden." (§21 Abs. 3 GrSO)

Grafik u. Zusammenstellung; rechtl. Ausschnitt: Antonia Elter, BRin, SFZ Eggenfelden

Rechtlicher Hintergrund zur Einschulung im BayEUG

Art.37 Abs. 1:

¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Art.37 Abs. 2:

¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt unberührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.

Art. 41 Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung

Abs.1

¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin / Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf

Thema

\ktue||

ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

Abs. 2

Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Abs.3

¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ² Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial-oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

Abs.4

¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil, Inklusion' oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

Abs.5

Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil 'Inklusion' nicht hinreichend gedeckt werden und 1. Ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2.beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

Abs.6

¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ² Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

Abs.7

¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

- 1. Schulpflichtige Kinder werden automatisch von der zuständigen Sprengelschule zur Anmeldung eingeladen. BayEUG Art 37 (1)
- 2. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. BayEUG Art 41 (1)¹
- 3. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können somit an der Sprengelschule, einer Schule mit Schulprofil Inklusion (soweit Sprengelschule; im Übrigen zunächst Anmeldung an der Sprengelschule) oder an einem Förderzentrum angemeldet werden unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel. BayEUG Art 41 (3)¹
- 4. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig bei einer schulischen Beratungsstelle (v.a. Schulen vor Ort, d.h. Regelschule und Förderschule, Inklusionsberatung am Schulamt, Staatliche Schulberatungsstelle) über die möglichen Lernorte informieren. BayEUG Art 41 (3)¹
- 5. Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll. BayEUG Art 41 (1)³
 - a) Tatsächliche Möglichkeiten:

Nicht an jedem Ort stehen alle Formen der spezifischen sonderpädagogischen Förderung oder bestimmte Formen des gemeinsamen Unterrichts zur Verfügung (vgl. Förderschulen in einem bestimmten Förderschwerpunkt; Profilschulen, Kooperationsklassen, offene Förderschulklassen)

- b) Rechtliche Möglichkeiten
 - aa) Einhaltung spezifischer Aufnahmevoraussetzungen
 - bb) Zustimmung des Schulaufwandträgers der Regelschule bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, Körperlichmotorische Entwicklung. BayEUG Art. 30a, Abs. 4

Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

c) Grenzen

- aa) Zu erwartende Entwicklung des Kindes (z.B. das Kind konnte trotz vielfältiger Unterstützung nicht im Kindergarten eingegliedert werden bzw. hat sich dort zurückentwickelt)
- bb) Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung der anderen Schüler (z.B. das Kind hat bereits im Kindergarten andere Kinder erheblich beeinträchtigt)
- 6. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. BayEUG Art 30 a (5)¹
- 7. Für eine Aufnahme in ein Förderzentrum bedarf es eines Sonderpädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes beschrieben, eine Aussage zu den Voraussetzungen des §14 VSO-F getroffen und die erforderlichen Fördermaßnahmen aufgezeigt werden. BayEUG Art 41 (4); VSO-F § 28 (4) Der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Sprengelschule rechtfertigen. VSO-F §14 Nach der Aufnahme eines Kindes im Förderzentrum wird die betreffende Sprengelgrundschule durch die Schulleitung des Förderzentrums informiert. VSO-F § 28
- 8. Die Aufnahme in die Grundschule setzt kein sonderpädagogisches Gutachten voraus. Sofern das Kind voraussichtlich lernzieldifferent unterrichtet wird, ist ein Förderdiagnostischer Bericht erforderlich. Ein solcher kann auch bei Bedarf erstellt werden. Er dient der diagnosegeleiteten Förderung. An Schulen mit Schulprofil Inklusion dient er auch der Feststellung der Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der damit verbundenen Ressourcenzuweisung. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ferner Voraussetzung für eine Zuweisung an eine andere Schule (Kooperationsklasse; Schule mit Schulprofil Inklusion).
- 9. Kann keine Einigung über den schulischen Lernort zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erzielt werden, entscheidet bei einer von den Erziehungsberechtigten gewünschten Aufnahme in die Grundschule das Schulamt und bei einer begehrten Aufnahme in das Förderzentrum die Regierung; in diesen Fällen kommt es zu einem formalisierten Verfahren bei der Schulaufsicht: ein sonderpädagogisches Gutachten wird durch das (potentielle) Förderzentrum erstellt; ggf. Heranziehung sonstiger Unterlagen; Erörtung mit den Erziehungsberechtigten; ggf. Fachkommission; ggf. Probeunterricht; Entscheidung der Schulaufsicht

Thema

Aktı

Diagnostik

Inklusion

Die Erziehungsberechtigten bleiben bei ihrem Aufnahmewunsch oder entscheiden sich ggf. für einen anderen Lernort

(vgl. Förderschule statt Regelschule oder umgekehrt).

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in die Grundschule. BayEUG Art. 41 (5)

Bei Aufnahme nach BayEUG Art 30a/b ist die Zustimmung des Schulaufwandsträgers bei Schülern im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie Körperlich- motorische Entwicklung notwendig (falls Ablehnung ggf. Zuweisung an andere Grundschule durch Schulamt BayEUG Art 43 Abs.2 Nr.4).

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme in das Förderzentrum. Sie kann ergänzend ärztliche und schulpsychologische Gutachten anfordern. VSO-F §28 (5)

1. Alternative: Aufnahme des Kindes

Lehrkraft für Sonderpädagogik erstellt einen Förderdiagnostischen Bericht als Voraussetzung für eine lernzieldifferente Unterrichtung oder für die sonderpädagogische Förderung am Kind oder ggf. bei sonstigem Bedarf BayEUG Art 30b (4) und VSO -F § 25 (1) – sofern nicht bereits ein förderdiagnostischer Bericht vorliegt.

- Die Schulleitung der Sprengelschule wird durch den Schulleiter des Förderzentrums informiert. VSO-F §28 (9)
- Erstellung eines Förderplans auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens. VSO-F §31 (1)

2. Alternative: Ablehnung der Aufnahme

Ablehnung bei Entwicklungs- oder Fremdgefährdung nach BayEUG Art 41 (5) u. (6)

Entscheidung durch das Schulamt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler. Bleiben die Erziehungsberechtigten bei ihrem Wunsch nach Aufnahme ihres Kindes in die Grundschule, entscheidet das Schulamt. Es holt ein sonderpädagogisches Gutachten beim Förderzentrum ein. Die Grundschule fertigt eine Stellungnahme.

Ablehnung mangels Vorlieben der Aufnahmevoraussetzungen VSO-F § 14 bzw. §28 (5) u. (6) oder weil der Förderschwerpunkt des Kindes nicht durch das Förderzentrum abgedeckt wird.

Entscheidung durch die Regierung
Bleiben die Erziehungsberechtigten bei ihrem Aufnahmewunsch findet auf Antrag (geäußerte Wunsch) der Erziehungsberechtigten ein Erörterungstermin bei der Regierung statt.

Auf Antrag (geäußerter Wunsch) der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung durch das Schulamt ein Erörterungstermin statt. Kommt in dem Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche unabhängige Fachkommission beantragen. Das Schulamt kann seine Entscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Dies ermöglicht die Sicherstellung des Schulbesuchs während des laufenden Entscheidungsverfahrens. Es ermöglicht dem Schulamt aber auch in verbleibenden Zweifelsfällen, das Kind zunächst noch an der Grundschule zu belassen. BayEUG Art 41 Abs.6 Satz2

Die Grundschule kann das Kind auch probeweise für drei Monate (Verlängerung längstens bis Ende des Schuljahres) aufnehmen und entscheidet danach abschließend über die Aufnahme.

Gegen die Ablehnung der endgültigen Aufnahme können die Erziehungsberechtigten Widerspruch und Klage erheben. GrSO §21 (3) Satz 8 Die Regierung kann ggf. noch weitere Gutachten anfordern. Kommt in der Besprechung kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche Fachkommission beantragen.

Bleibt danach der richtige Förderort noch zweifelhaft, kann die Regierung die Schülerin / den Schüler zur Probe an das beantragte Förderzentrum oder an ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt überweisen; danach erfolgt abschließende Entscheidung durch die Regierung.

Autor / Zusammenstellung: MRin Tanja Götz, Kultusministerium

III. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Zurückstellung von der Aufnahme

- Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Schulleitung der Grundschule oder des Förderzentrums, sofern das Kind dort angemeldet wurde. BayEUG Art. 41 (7)
- Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. BayEUG Art. 41 (7)

Zurückstellung	Zurückstellung
vom Schulbesuch der Grundschule	vom Schulbesuch am Förderzentrum
GrSO § 221 (4)	VSO-F § 29
 Nur möglich, wenn nach dem Zurückstellungsjahr zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule erfolgen kann Bei der Entscheidung für die Zurückstellung kann der MSD beratend miteinbezogen werden 	Bei der Zurückstellung von der Aufnahme in ein Förderzentrum sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen: SVE, MSH, Frühförderstellen und integrative Kindergärten
 Die Erziehungsberechtigen sind auf geeignete vorschulische F\u00f6rderein- richtungen hinzuweisen. 	

Eine zweite Zurückstellung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen.

Sie ist nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.

Diese Empfehlungen richten sich nach den örtlich vorhandenen Möglichkeiten.

Autorin: MRin Tanja Götz, Kultusministerium

Inklusion

II. Ablauf der Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Anmeldung an der Grundschule im April

GrSO § 21 (2)

Anmeldung am Förderzentrum direkt Mitte April und Mitte Mai

VSO-F § 28 (2)

Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Grunde über den schulischen Lernort. BayEUG Art 41 (1)³

Sie sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. BayEUG Art 41 (3) Die Beratung erfolgt durch die zuständige Regelschule, die Förderschule (eigene Beratungsstellen) sowie durch die staatlichen Schulberatungsstellen, die Schulaufsichtsbehörden und auch durch die vernetzte, interdisziplinäre Inklusionsberatung.

Die Eltern können ihre Kinder bei entsprechend geschulten Lehrkräften (bes. MSD, aber auch Schulpsychologen und Inklusionsberatung) testen lassen, um eine bessere Entscheidungsgrundlage zu erhalten.

Testverfahren erfolgen zu diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Ergebnisse der Diagnostik sind den Erziehungsberechtigen zu erläutern. Sie sind ergebnisoffen zu den rechtlich möglich (BayEUG Art 30 a/b) u. tatsächlich zur Verfügung stehenden Förderorten zu beraten. Ein frühzeitiges Gespräch kann helfen, etwaige Schritte bei einer notwendigen Unterstützung durch die Eingliederungshilfe oder beim Besuch einer anderen Grundschule als der Sprengelschule (Gastschulverhältnis) rechtzeitig einzuleiten.

Die Anmeldung an der Sprengelschule erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und den notwendigen Unterlagen. VSO § 26 (3)

Ggf. Antrag der Erziehungsberechtigen auf Zuweisung an eine Grundschule mit dem Profil "Inklusion" gem. BayEUG Art 43 (2) Nr. 5 beim Staatl. Schulamt über die Sprengelgrundschule.

Die direkte Anmeldung am Förderzentrum erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten in Begleitung des betreffenden Kindes und den notwendigen Unterlagen. VSO-F §28 (3)

Überprüfung der Schulfähigkeit durch Lehrkräfte der Grundschule (Screening/ Schulspiel). Sie können hier auch Erkenntnisse zu einem bestehenden oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gewinnen.

Überprüfung der Schulfähigkeit Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

In einem sonderpädagogischen Gutachten ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu beschreiben, eine Aussage zu den Vor-

Die Regelschule kann sich vom MSD bzw. von der Lehrkraft für Sonderpädagogik an der Profilschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterstützen lassen. So kann die Lehrkraft für Sonderpädagogik als Teil des schulischen Unterstützungssystems (vgl. BayEUG Art 21 Abs.1 Satz2, Art 30a Abs.3 Satz2; Art 30b Abs. 4 Satz 2) z.B. beim Aufnahmegespräch oder beim Schulspiel teilnehmen und die allgemeine Schule entsprechend zu beraten. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können im Vorfeld der Aufnahme auch weitere diagnostische Verfahren durchgeführt werden. Im Sinne der Transparenz der Beratungen im Hinblick auf die Schulfähigkeit eines Kindes ist die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten dringend erforderlich.

Ein entsprechender Förderdiagnostischer Bericht kann bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die jeweils gewonnenen Erkenntnisse festhalten.

Für die Zuweisungen nach BayEUG Art 43 Abs. 2 zum Besuch einer Kooperationsklasse oder einer Profilschule aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Feststellung desselben im Rahmen des Förderdiagnostischen Berichts notwendig. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den ggf. notwendigen Testverfahren ist mit ihrer Bitte um bzw. Zustimmung zu einer Zuweisung einzuholen.

Aussetzungen des §14 VSO-F zu treffen und die Fördermaßnahmen aufzuzeigen. Der sonderpädagogische Förderbedarf muss den Besuch der Förderschule rechtfertigen. VSO-F § 28 (4)

Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen förderdiagnostischen Maßnahmen zu informieren. VSO-F § 28 (4)

Die Erziehungsberechtigten sind vom Förderzentrum nachweislich über die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach BayEUG Art 30a u. bzu informieren.

Empfehlung: Beratungsprotokoll

<u>Autoren</u>: RSchDin **Hiltrud Schmandt-Müller**, Reg. von Oberbayern und MRin **Tanja Götz**, KM

agnostik | In|

DIAGNOSTIK ZUR LERNAUSGANGSLAGE

© Bilder: Susanne Prinz-Fuest, SoKRin, SFZ Pfarrkirchen

Hinweise zum Screening zur Einschulung



Anmerkungen zur Klassifikation

Die Fähigkeit zur Klassifikation hat sich in wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf die Entwicklung des mathematischen Lernens und Denkens neben den Seriationsleistungen, der Mengenerfassung und dem Mengenvergleich sowie räumlichen Vorstellungsqualitäten als geeigneter Prädiktor erwiesen.

Die Klassifikation wird als wichtige Vorläuferfähigkeit für den Erwerb des Mengen - und Zahlbegriffs sowie für die spätere Zahlenraumvorstellung und Operationsfähigkeit angesehen.

Klassifizieren bedeutet die Fähigkeit, Objekte zu ordnen bzw. nach bestimmten Merkmalen (z.B. Farbe, Form, Größe) zu sortieren. Erfolgt das Sortieren nur nach einem Merkmal, handelt es sich um eine einfache Klassifikation.

Bei zwei oder mehr Sortierkriterien spricht man von einer multiplen Klassifikation. Anspruchsvoller als die Vorgabe eines Sortiermerkmals ist es, ein mögliches Kriterium herausfinden zu lassen. So wird z.B. beim Zusatztest zur Bamberger Dyskalkulie-Diagnostik (BADYS 1-4+) verfahren: Nach Vorlage von 27 Geoplättchen in drei Farben, drei Größen und drei Formen sollen Klassifikationskriterien selbst erkannt werden.

Die Klassifikation ist eine Abstraktionsleistung, die die Fähigkeit beinhaltet, bestimmte Merkmale auszublenden: Beim Klassifizieren nach der Farbe beispielsweise müssen die Form und ggf. die Größe unberücksichtigt bleiben. Klassifizieren bedeutet Kategorien bilden zu können; diese Fähigkeit ist über den mathematischen Lernbereich hinaus von hoher Bedeutsamkeit für schulisches Lernen.

Literaturhinweise:

Konstanze Schardt, Gerhild Merdian: Bamberger Dyskalkuliediagnostik 1-4+, PaePsy Verlag (2007)

Marco Bettner, Erik Dinges: KOMM MIT – RECHNE MIT (Band 1), Finken Verlag (2009)

Artikel erstellt von Karl Winter, SoKR, SFZ Pocking

Name:	geb.:		
Überprüft am:	durch:		hema
lotorik/Körperschema:		+ +/	a
Selbstbildnis (MZT)			
Händigkeit			
Einbeinstand			
Einbeinhüpfen			
Balancieren			⊳
Spiegelspiel			
Hampelmann			Aktuel
aktil-Kinästhetische Wahrnehmung:		+ +/	
Finger-Oppositions-Test			
Körperteile spüren/benennen			
Formen ertasten/benennen			
isuelle Wahrnehmung/Feinmotorik:		+ +/	Dia
Farbüberprüfung			gnostik
Ball werfen und fangen			00
Ausschneiden			
Muster fortsetzen			
Figur-Grund-Wahrnehmung			
Erfassen räumlicher Beziehun-			
Figuren abzeichnen			
Visuomotorik			h
Visuelle Merkfähigkeit			nklusior
Formkonstanz			SF
TOTTIKOTISTATIZ			

	Auditive Wahrnehmung:		+	+/-	-
	Richtungshören	FACHMANN pädaudiologische Untersuchung			
Thema	Figur-Grund-Wahrnehmung	FACHMANN pädaudiologische Untersuchung			
	Rhythmen nachklatschen				
	Nachsprechen von Zahlen				
	Aufträge ausführen				
	Nachsprechen von Silben und Sätzen				
	Sprachliche Fähigkeiten/Phon	ologische Bewusstheit :	+	+/-	-
	Silben segmentieren				
	Reime erkennen				
e	Laute identifizieren				
tu	Lautüberprüfung				
Aktuell	Grammatik				
	Satzbau				
	Wortschatz				
	Mathematische Fähigkeiten:		4	+/-	_
	Serielles Abzählen/		·	· ,	
<u>~</u>	Weiterzählen				
sti	Finger zeigen/zählen				
ال	Simultanerfassung				
g	Klassifikation				
Diagnos	1:1 Zuordnung				
				1	
	Mengeninvarianz				
	Mengeninvarianz Mengen vergleichen				
		g:	+	+/-	_
	Mengen vergleichen Emotional-Soziale Entwicklun	g:	+	+/-	- -
on	Mengen vergleichen	g:	+	+/-	- -
rsion	Mengen vergleichen Emotional-Soziale Entwicklun Gefühle erkennen/benennen	g:	+	+/-	-
klusion	Mengen vergleichen Emotional-Soziale Entwicklun Gefühle erkennen/benennen	g:	+	+/-	-
Inklusion	Mengen vergleichen Emotional-Soziale Entwicklun Gefühle erkennen/benennen Situationen verstehen	g:	+	+/-	-

CO-TEACHING

Literatur: Co-Teaching Handbook, Utah September 2011

Download in Englisch möglich unter:

www.schools.utah.gov/sars/DOCS/resources/coteach.aspx

Modell Station - Teaching

Modell Stationenlernen

Beide Lehrkräfte teilen Unterrichtsinhalte u. Schüler. Jeder Lehrer unterrichtet einen Teil des Inhaltes einer Gruppe; dann wird gewechselt. Weite-

re Stationen können Schülern die Möglichkeit geben, selbstständig weiterzuarbeiten.

Durchführung

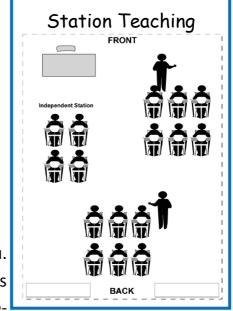
- Die Schüler werden in gleichgroße Gruppen aufgeteilt.
- Jeder Lehrer unterrichtet einen Teil des Stoffes in derselben Zeit.
- Die Lehrer können zwei oder mehr Stationen vorbereiten.
- Die Gruppen wechseln von Station zu Station.

Chancen / Vorteile

- Jeder Lehrer hat die Möglichkeit, mit jedem Schüler der Klasse zu arbeiten.
- Weniger Verhaltensprobleme entstehen, weil die Schüler aktiver sind.
- Das Zahlenverhältnis von Schülern zu Lehrer ist niedriger.
- Schüler werden intensiver und besser beobachtet (Monitoring).
- Dieses Modell erhöht die Teilnahme der Schüler.
- Dieses Modell ist auch dann nützlich, wenn der Unterrichtsinhalt komplex ist.

Herausforderungen / Schwierigkeiten

- Es kann schwierig sein, komplexes Wissen angemessen zu vermitteln.
- Die Lehrmethoden von zwei Lehrern unterscheiden sich.
- Zwei gleichzeitig unterrichtende Lehrkräfte können ablenkend sein.
- Die Lehrkräfte müssen ein adäquates Wissen über die Inhalte und die Pädagogik haben, um beide effektiven Unterricht anzubieten.
- Für Schüler kann die Arbeit in Stationen mit zwei Lehrkräften ablenkend wirken.



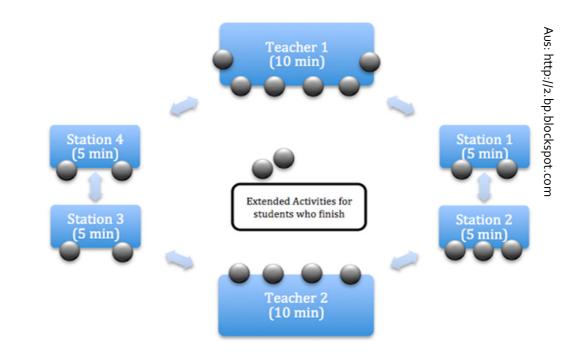
Thema

Aktuell

Diagnostik

Inklusion

- Stationen müssen so konzipiert sein, dass sie selbständig zu bearbeiten sind.
- Die Vorbereitungs- und Planungszeit ist von Bedeutung.
- Bei der Planung des Unterrichts muss bedacht werden, dass Unruhe und Lärm entstehen können. Dies müssen Schüler und Lehrer tolerieren.



Zur Auswahl einige Formen zur Vorbereitung des Unterrichts und zur Dokumentation des Unterrichtsgeschehens für Schüler mit Förderbedarf: Literatur: Lisa A. Dieker: The Co-Teaching Lesson Plan Book, Third Edition

Möglichkeit 1:

Schüler/Name	Lerninhalte	Anforderung an das Verhalten	Material	Ziel erreicht/ nicht erreicht
A. B.				
D. E.				

Möglichkeit 2:

Tag	Ziele	Unterrichtsthemen	Beurteilung
Montag			
•••			

Zusammenstellung / freie Übersetzung: Maria Findelsberger, SoRin, Reg. von Niederbayern



BUEVA

Basisdiagnostik Umschriebener Entwicklungsstörungen im Vorschulalter Version II

von G. Esser und A. Wyschkon Verlag: Göttingen: Hogrefe 2012

Zusammenfassung von BRin Sibylle Sporkert, SFZ Regen

Zusammenfassung von BRin Sibylle Sporkert, SFZ Regen		
erentwicklung und Neunormierung der BUEVA ing-Verfahren zur Früherkennung von Umschrie- ungen (UE) und allgemeinen Entwicklungsrück- chen 4;0 und 6;5 Jahren.	Altersbereich/ Adressaten	
nf Kerntests dieses individuell vorzugebenden ucht in Abhängigkeit vom Alter und der Leistungs- schen 20 und 25 Minuten . Für die fakultativen Un- otorik und zur Artikulation sind etwa 10 Minuten	Durchführungs- dauer	Aktuel
Einstiegs- und Abbruchkriterien sowie genaue sowie Schablonensatz zu den einzelnen Unter-	Testmaterial	<u>e</u>
ormen (T-Werte) sowohl für die einzelnen Unter- enz als auch für den Gesamtwert BUEVA II in Halb-	Normen	
steht darin, ein Testverfahren bereitzustellen, mit zu alle Teilleistungen abgeklärt werden können, Diagnose einer UE nach ICD-10 führen. Weiterhin e intellektuelle Leistungsfähigkeit der Kinder, das die Aufmerksamkeit. BUEVA II setzt sich wie be-VA aus einzelnen Untertests zusammen, die veren entnommen, verkürzt und modifiziert wurden. ute Differenzierung im unteren und mittleren Leis-	Grundkonzept	Diagnostik
ung der Schwierigkeitsstaffelung im UT Ilgemeine") Intelligenz" uomotorik" und Verbesserung der Auswertungs- Beschreibung der Auswertungsrichtlinien (s. Aus- I) Intertests "Verbale Intelligenz", "Arbeitsge- ssive Sprache" eptive Sprache" geschema zur Erleichterung der Diagnosestellung In anhand einer repräsentativen Stichprobe men von 4;0 bis 6;5 Jahren twertes der BUEVA II, der ab einer konkreten Un- weiterführende Diagnostik empfiehlt	Neuerungen	Inklusion
	erentwicklung und Neunormierung der BUEVA ing-Verfahren zur Früherkennung von Umschrie- ungen (UE) und allgemeinen Entwicklungsrück- chen 4;0 und 6;5 Jahren. Inf Kerntests dieses individuell vorzugebenden ucht in Abhängigkeit vom Alter und der Leistungs- ichen 20 und 25 Minuten. Für die fakultativen Un- otorik und zur Artikulation sind etwa 10 Minuten Einstiegs- und Abbruchkriterien sowie genaue sowie Schablonensatz zu den einzelnen Unter- ernen (T-Werte) sowohl für die einzelnen Unter- enz als auch für den Gesamtwert BUEVA II in Halb- steht darin, ein Testverfahren bereitzustellen, mit un alle Teilleistungen abgeklärt werden können, Diagnose einer UE nach ICD-10 führen. Weiterhin eintellektuelle Leistungsfähigkeit der Kinder, das lie Aufmerksamkeit. BUEVA II setzt sich wie be- VA aus einzelnen Untertests zusammen, die ver- en entnommen, verkürzt und modifiziert wurden. ute Differenzierung im unteren und mittleren Leis- ung der Schwierigkeitsstaffelung im UT Illgemeine") Intelligenz" uomotorik" und Verbesserung der Auswertungs- Beschreibung der Auswertungsrichtlinien (s. Aus- II) untertests "Verbale Intelligenz", "Arbeitsge- ssive Sprache" geschema zur Erleichterung der Diagnosestellung en anhand einer repräsentativen Stichprobe men von 4;0 bis 6;5 Jahren	erentwicklung und Neunormierung der BUEVA ing-Verfahren zur Früherkennung von Umschrie- Ingen (UE) und allgemeinen Entwicklungsrück- ihen 4;0 und 6;5 Jahren. Inf Kerntests dieses individuell vorzugebenden Icht in Abhängigkeit vom Alter und der Leistungs- Ichen 20 und 25 Minuten. Für die fakultativen Un- otorik und zur Artikulation sind etwa 10 Minuten Einstiegs- und Abbruchkriterien sowie genaue sowie Schablonensatz zu den einzelnen Unter- enz als auch für den Gesamtwert BUEVA II in Halb- steht darin, ein Testverfahren bereitzustellen, mit Itu alle Teilleistungen abgeklärt werden können, Diagnose einer UE nach ICD-10 führen. Weiterhin Ie intellektuelle Leistungsfähigkeit der Kinder, das die Aufmerksamkeit. BUEVA II setzt sich wie be- VA aus einzelnen Untertests zusammen, die ver- en entnommen, verkürzt und modifiziert wurden. Inte Differenzierung im unteren und mittleren Leis- ung der Schwierigkeitsstaffelung im UT Illgemeine") Intelligenz" unomotorik" und Verbesserung der Auswertungs- Beschreibung der Auswertungsrichtlinien (s. Aus- it) Intertests "Verbale Intelligenz", "Arbeitsge- ssive Sprache" eptive Sprache" eptive Sprache" geschema zur Erleichterung der Diagnosestellung in anhand einer repräsentativen Stichprobe men von 4;0 bis 6;5 Jahren twertes der BUEVA II, der ab einer konkreten Un-

DESK 3-6

Dortmunder Entwicklungsscreening für den Kindergarten

von H. Tröster, J. Flender und D. Reinecke

Verlag: Göttingen: Hogrefe 2004



Zusammenstellung von BRin Sibylle Sporkert, SFZ Regen

DESK 3-6 ist ein Beobachtungsverfahren (Screening-Verfahren) für Erzie-		
herinnen im Kindergarten zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdun-		
gen bei Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren.		

Altersbereich/ Adressaten

Für die Beobachtungsaufgaben werden ca. 15 bis 20 Minuten benötigt. Die Dauer des Zirkusspiels hängt von der Gruppengröße und dem Alter der Kinder ab (ca. 45 Minuten). Für die Beobachtung aller Kinder einer Kindergartengruppe mit dem DESK 3-6 sollten etwa drei bis vier Wochen vorgesehen werden.

Durch führungs-dauer

Manual, Durchführungs- und Auswertungsanleitung Protokollbögen und Aufgabenhefte für jede Altersgruppe Zusätzlich: Spiel- und Bastelmaterial für die Durchführung des Zirkusspiels

Testmaterial

Es liegen **Normen** (Stanine-Werte) für drei- und vierjährige Kinder in Halbjahresschritten und für fünf- und sechsjährige Kinder in Jahresschritten vor, getrennt nach Mädchen und Jungen. Zudem stehen Normen für Kinder aus nicht deutschen Herkunftsfamilien zu Verfügung.

Normen

Das Ziel des Verfahrens besteht darin, **Entwicklungsgefährdungen** bei dreibis sechsjährigen Kindern in den **Bereichen Fein- und Grobmotorik, soziale Entwicklung** sowie **Sprache** und **Kognition** möglichst früh und zuverlässig festzustellen, um eine gezielte Diagnostik und gegebenenfalls Frühfördermaßnahmen rechtzeitig einzuleiten. DESK 3-6 verfolgt nicht das Ziel, den Entwicklungsstand eines Kindes zu ermitteln.

Entwicklungsstand eines Kindes zu ermitteln. Die Aufgaben des Verfahrens orientieren sich an den Spielaktivitäten der Kinder in der Einrichtung, sodass die Durchführung der DESK 3-6 in den Kin-

Grundkonzept

DESK 3-6 liegt in drei **altersentsprechenden Versionen** für dreijährige, vierjährige und für fünf- und sechsjährige Kinder vor. Das Instrument beinhaltet zwischen 45 und 50 **Entwicklungsaufgaben** in den Entwicklungsbereichen *Feinmotorik (FM), Grobmotorik (GM), Sprache und Kognition (SK)* sowie *Soziale Entwicklung (SE),* die von der Mehrzahl der altersgemäß entwickelten Kinder bewältigt werden.

Die Entwicklungsaufgaben werden entweder als Beobachtungsaufgaben oder als Durchführungsaufgaben vorgegeben. **Beobachtungsaufgaben** erfassen entwicklungsbedingte Kompetenzen des Kindes, die im Kindergartenalltag zuverlässig beurteilt werden können. Sie erfordern eine gezielte Beobachtung des Kindes in einer umschriebenen Alltagssituation

Aufbau / Inhalte der Untertests Inklusior

dergartenalltag integriert werden kann.

(z.B. "Schneidet mit der Schere auf einer geraden Linie") oder eine langfristige Beobachtung des Kindes in verschiedenen Alltagsbereichen (z.B. "Reagiert auf emotionale Äußerungen anderer Kinder angemessen"). Die **Durchführungsaufgaben** verlangen eine gesonderte Überprüfung (z.B. **Thema** "Balanciert im Zehen-Hacken-Gang vorwärts"). Diese Entwicklungsaufgaben sind als Szenen in ein Zirkusspiel eingebettet. So lassen sich die Aufgaben in spielerischer Form mit drei bis sechs Kindern gleichzeitig durchfüh-Die Erzieherin beurteilt auf einer dreistufigen Antwortskala, ob das Kind Auswertung / die Aufgabe löst, unsicher/unvollständig löst oder nicht löst. Alle vollstän-Interdig gelösten Aufgaben eines Entwicklungsbereiches werden zu Screeningpretation Punkten zusammengezählt. Die Screening-Punkte aller Entwicklungsbereiche ergeben den Score Gesamtentwicklung. Die Screening-Punkte werden anschließend in Stanine-Werte umgewandelt. DESK 3-6 ergibt einen dreistufigen Screening-Befund: "unauffällig", "Fraglich" oder "Auffällig". Die Ergebnisse des Kindes in den vier Subskalen des DESK 3-6 werden in ein Screening-Profil eingetragen, das Hinweise auf Aktuel Förderbereiche des Kindes gibt. Auf der Grundlage des Screeningergebnisses sollte bei Bedarf eine differenzierte entwicklungsdiagnostische Untersuchung folgen. Der Anschaffungspreis dieses Verfahrens liegt bei 118,- € (Testzentrale Kosten Hogrefe). Kommentar: DESK 3-6 soll erste Hinweise von Entwicklungsgefährdungen bei Kindergarten-kindern aufdecken. Ein großer Vorteil des Verfahrens liegt darin, dass durch die Durchführung im Kindergarten ein großer Prozentsatz der Diagnostik Kinder eines Jahrgangs (im Gegensatz zur U 9) erreicht werden können. Die Kinder können so in vertrauter Umgebung von vertrauten Personen eingeschätzt werden. Die Vorgabe in Form eines Rollenspiels kommt dem kindlichen Spielbedürfnis entgegen. Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen zur Validität, die belegen, dass DESK 3-6 die Identifikation entwicklungsgefährdeter Kinder mit hoher Sensivität und Spezifität (Ausnahme: Sprache) ermöglicht. Kritik lässt sich sowohl hinsichtlich der mangelnden entwicklungstheoretischen Begründung der Skalen- und Aufgabenwahl als auch hinsichtlich der regional eingeschränkten Normstichprobe äußern. Die Anweisungen für die Durchführung des Zirkusspiels sind **Fazit** nicht immer einheitlich beschrieben. Weiterhin sind einige Anweisungen unzureichend standardisiert und einige Auswertungsregeln unzureichend erläutert. Diese Ungenauigkeiten gestalten Durchführung und Auswertung des Verfahrens insbesondere für testunerfahrene Testleiter schwie-Inklusion rig. Ein gezieltes Training der Erzieherinnen vor Anwendung des DESK 3-6 als auch eine Begleitung z.B. durch die MSH während der Durchführung erscheint sinnvoll und notwendig. Zusammenfassend stellt DESK 3-6 ein umfangreiches, wertvolles und praktikables Instrument für die Früherkennung von Entwicklungsstörungen dar, das sich gut in den Kindergartenalltag integrieren lässt.



SET 5-10

Sprachstanderhebungstest für Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren

von F. Petermann

Verlag: Göttingen: Hogrefe 2010

Zusammenstellung von BRin Sibylle Sporkert, SFZ Regen

HOSSIN C			
SET 5-10 nimmt eine an den Entwicklungsstand angepasste, umfassende Beurteilung des Sprachstandes vor. Das Verfahren ist konzipiert für Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren .	Alters- bereich / Adressaten		
Die Durchführung des SET 5-10 erfolgt standardisiert im Einzelsetting . Die Durchführungsdauer beträgt etwa 45 Minuten . Jeder Untertest (UT) wird komplett durchgeführt, da keine Abbruchkriterien vorgesehen sind. Das Verfahren wird je nach Alter der Kinder in verschiedener Form durchgeführt (z.B. unterschiedliche Fragestellungen und Items im UT <i>Fragen zum Text</i> / Bereich Sprachverständnis).	Durch- führungs- dauer	Aktuell	
Manual, Durchführungshilfe Bildkartensets und Spielfiguren, Audio-CD	Testmaterial		
Es liegen Normen (T-Werte, Prozentrangwerte) – basierend auf einer deutschlandweiten Erhebung – für sieben Altersgruppen vor.	Normen	Di	
SET 5-10 dient in Anlehnung an das Konzept von Barrett (1999) der differenzierten Erfassung der sprachlichen Fähigkeiten sowie der Überprüfung der Verarbeitungsgeschwindigkeit und der auditiven Merkfähigkeit. Besonderes Augenmerk liegt auf der Erfassung der sprachlichen Leistung bei Risikokindern, d.h. Kinder mit Sprachentwicklungsverzögerungen und –störungen, mit Migrationshintergrund, mit Lernbehinderungen und mit Hirnschädi-	Grund- konzept	iagnostik	
set 5-10 besteht aus zehn theoretisch und empirisch fundierten Untertests aus folgenden sieben Bereichen: Wortschatz Semantische Relationen Verarbeitungsgeschwindigkeit Sprachverständnis Sprachproduktion Morphologie Auditive Merkfähigkeit	Aufbau / In- halte der Un- tertests	Inklusion	

Thema

ktuell

Diagnostik

Inklusion

Zunächst werden für alle Untertests **Rohwerte** ermittelt, die dann im Anschluss zu Summenwerten addiert werden. Mit Hilfe von Tabellen im Anhang des Manuals werden die Rohwerte in Prozentränge und T-Werte überführt. Es wird ein differenziertes **Leistungsprofil** erstellt, das eine Aussage darüber ermöglicht, in welchem Bereich die Leistung eines Kindes altersentsprechend ist beziehungsweise in welchen Bereichen ein Kind ein auffälliges Ergebnis aufweist.

Auswertung / Interpretation

Der Anschaffungspreis dieses Verfahrens liegt bei 440,- € (Testzentrale Hogrefe).

Kosten

Kommentar:

Der SET 5-10 wird von den Kindern gut angenommen. Die standardisierte Durchführung und Auswertung erweist sich als einfach und ökonomisch. Das Verfahren weist mit der deutlichen Bezugnahme auf das Konzept Barretts (1999) eine sprachtheoretische Fundierung auf, somit kommt ihm gegenwärtig im deutschen Sprachraum hinsichtlich seiner Aktualität und seines Ansatzes eine Alleinstellung zu.

Fazit

Mit dem SET 5-10 liegt ein wertvolles Instrumentarium zur Sprachstanddiagnostik in den (vor-)schulischen Anwendungskontexten vor.

Diagnostik

© Susanne Prinz-Fuest, SoKRin, SFZ Pfarrkirchen

Kösel-Verlag; Auflage: 5. Aktual. (2011)

€ 16,99

Dr. med. Rupert Dernick, geb. 1964, ist als Kinder- und Jugendarzt in Wilhelmshaven tätig. Sein Kompetenztraining "Fit für die Schule mit FamilienErgo" hat er aus dem Alltag mit seinen drei Töchtern entwickelt.



Mit dem Kapitel "Was sollte ein Kind vor der Schule können?" erklärt Dernick motorische, kognitive, sprachliche und soziale Kompe-

tenzen, die als Entwicklungsbereiche mit schulischen Voraussetzungen verglichen werden. Jeder Abschnitt enthält Anregungen, wie Eltern und Angehörige konkret fördern können. Das strukturierte Training "Fit für die Schule mit FamilienErgo" wird im zweiten Teil des Buches anhand von Alltagstätigkeiten erklärt. Zuvor gibt Dernick unterstützende Tipps zur Kompetenzförderung beim Thema "Wann sollen Kinder was lernen?" und beschreibt z.B. ein Anziehtraining sowie Möglichkeiten der Mitarbeit im Haushalt. Dabei ist er sich durchaus bewusst, dass viele Eltern bei der Förderung ihrer Kinder auf Schwierigkeiten stoßen und gibt in einem dritten und vierten Teil Hinweise zum Umgang mit Entwicklungsstörungen sowie speziellen Fördermöglichkeiten im Alltag.

Die meisten Tätigkeiten, die zur Schulvorbereitung genannt wurden, sind für Kinder ab circa vier Jahren geeignet. Mit nur sieben Tätigkeiten könne nach Dernick bereits der größte Teil der für die Schule erforderlichen Wahrnehmungs- und Selbstorganisations-Fähigkeiten trainiert werden. Das FamilienErgo-Training beruht auf den wissenschaftlichen Ergebnissen der KiKAPS-Studie (Kindliche Kompetenzen im Alltag als Prädiktor für den Schulerfolg). Bei den beteiligten 250 Schulanfängern zeigte die Studie, dass die Einbeziehung von Kindern in Alltagstätigkeiten sich positiv auf die Lernvoraussetzungen am Schulanfang auswirkte. Die Schüler mit hohen Werten für Alltagskompetenz hatten auch bessere Werte in der Lehrerbeurteilung.

<u>Fazit:</u>

"Für alle Menschen, egal, ob Erwachsene oder Kinder, gilt: Kein Mensch ist vollkommen. Jeder Mensch hat Schwächen, die er (in der Regel) mit Hilfe seiner Stärken ausgleichen kann. Kein Kind muss alle in diesem Buch genannten Fertigkeiten besitzen, um einen erfolgreichen Schulstart zu haben. Ebenso wird es wahrscheinlich keine Eltern geben, die ihr Kind in allen Bereichen maximal fördern können. Die FamilienErgo[©]-Methode soll aber Mut machen, die vielen Fördermöglichkeiten, die es in jedem Haushalt gibt, optimal zu nutzen." (S.12)

Literaturvorstellung: BRin Antonia Elter, Schulpsychologin, SFZ Eggenfelden

Aktue

Diagnostik

Inklusion



Diagnostik im Schuleingangsbereich (DiSb)

Diagnostikmöglichkeiten für institutionsübergreifendes Arbeiten

Christina Reichenbach/Christina Lücking
Verlag Modernes Lernen Borgmann
Dortmund 2. Auflage (2009)
ISBN 978-3-938187-36-4 € 20.40

Die Autorinnen legen ein Verfahren zur Diagnostik im Schuleingangsbereich vor, in dem auf aktuelle Entwicklungen in Bezug auf

die Erfassung von Kompetenzen zur Schulfähigkeit in Praxis und Theorie eingegangen werden soll. Es ist für pädagogischen und/oder therapeutischen Fachkräfte, die mit Kindern im Schuleingangsbereich arbeiten, gedacht und zeichnet sich dadurch aus, dass es konkret für institutsübergreifendes Arbeiten konzipiert ist, das heißt sowohl von Erzieherinnen als auch Lehrkräften anwendbar ist.

In einem umfassenden **Theorieteil** wird dementsprechend zunächst auf die Bereiche Schulfähigkeit und die Untersuchung der Bedürfnisse von Praktikern an eine Schuleingangsdiagnostik eingegangen. Im Kapitel "Verständnis von Entwicklung und Entwicklungsbereichen" werden die Entwicklungsbereiche die zu der umfassenden Diagnostik gehören dargestellt. Zu den Bereichen Bewegung, Intelligenz und kognitive Fähigkeiten, Sozial-emotionale Entwicklung, Sprache und Kommunikation sowie Wahrnehmung liegen anschauliche Tabellen und Modelle vor. Die Fördervorschläge beziehen sich auf grundlegende Kompetenzen, die für schulisches Lernen bedeutend sind.

Im sehr ausführlichen **Praxisteil** werden Aufgaben zu den zuvor genannten Bereichen gegeben. Eine Tabelle hinsichtlich der verschiedenen Entwicklungsbereiche erleichtert den Überblick über die Aufgaben, die jeweils sehr anschaulich und anwenderfreundlich erklärt sind. Sie laden ein zu Beobachtungen, Beschreibungen, Bewertungen, Erklärungen sowie Vorhersagen und ermöglichen den Übergang von diagnostischen Methoden zum Verständnis der Förderung. Sogenannte "diagnostische Menüs" packen Teile dieser Aufgaben in Geschichten und Parcours mit bestimmten Schwerpunkten. Die Ursprünge der Aufgabenstellungen sind dabei aus bereits gängigen Verfahren zur Diagnostik im Schuleingangsbereich entnommen, die in einer Tabelle im Anhang zur Übersicht aufgeführt sind.

Fazit:

"Das Verfahren 'DiSb' stellt das Kind in seiner individuellen Entwicklung in den Vordergrund der Betrachtung, wobei pädagogische Fachkräften durch die umfangreiche Aufgabensammlung Anregungen für eine individuelle Förderung gegeben werden." (S.10) Literaturvorstellung: BRin **Antonia Elter**, Schulpsychologin, SFZ Eggenfelden

Ein Screening zum Erfassen der Lernvoraussetzungen für Klasse 1

Autor: Dr. Edwin Ullmann unter Mitarbeit von Hans Hauptmann und Elisabeth Schirner

Cornelsen Verlag Berlin 2008—2. Druck 2011

€ 28,-

Bei dem Screening-Verfahren "Schulstarter" handelt es sich um ein Verfahren, welches Aussagen über die **Basiskompetenzen** der Kinder im Bezug auf ihre Schulfähigkeit trifft. Neben den Lehrerhandreichungen in Form eines Heftes, welche theoretische Grundlagen sowie die Durchführung des Screenings beinhalten, befindet sich in der Testmappe noch Material für die Durchführung des Verfahrens in Form von Plakat in DIN A0, 15 Mantelbögen sowie ein Satz Zahlkarten von 1-10.

Im Folgenden wird noch näher auf die **Lehrerhandreichungen** des Screenings-Verfahren "Schulstarter" eingegangen.

Zunächst gibt Dr. Edwin Ullmann einen Überblick über theoretische Grundlagen zu den Themen Entwicklungsaufgabe Schulanfang, der derzeitigen Forschungslage, der Schulfähigkeit, dem Schriftspracherwerb, dem Prozess des Rechnen-Lernens sowie den sozialen Voraussetzungen.

Im weiteren Verlauf wird das Testverfahren Schulstarter näher erläutert und es werden allgemeine Hinweise zur Durchführung wie Ort, Gruppengröße, Aufbau des Verfahrens sowie Hinweise zum benötigten Material gegeben.

Nun folgen die **präzisen Durchführungsanweisungen** im Wortlaut sowie genaue Angaben zu Arbeitssituation und Arbeitsmaterial.

Im Anschluss wird die **Auswertung des Verfahrens** beschrieben und es wird näher auf die Interpretation der Ergebnisse sowie pädagogische Schlussfolgerungen eingegangen. Die Vorstellung von Fallbeispielen soll die praktische Umsetzung der Auswertung erleichtern.

Dann werden die Entwicklung des Screenings Schulstarter sowie die Itemauswahl genauer beschrieben.

Darüber hinaus beinhaltet das Verfahren einen **zeitlichen Ablaufplan** sowie Hinweise zur Organisation des Screenings in der Schule.

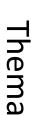
Nun werden noch Aussagen zu den Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität des Verfahrens getroffen.

Im Nachfolgenden werden von den Autoren noch **allgemeine Förderempfehlungen** zu den einzelnen Bereichen gegeben.

Einige **Förder- und Trainingsprogramme für den Schriftspracherwerb** werden in einem weiteren Kapitel vorgestellt.

Im Anhang befinden sich noch ein Glossar der Störungsbereiche, Literaturangaben sowie einige Kopiervorlagen mit verschiedenen Beobachtungsbögen, Elternbriefen sowie Datenblätter zur Schuleinschreibung.

Zusammenstellung: StRin FS Marion Huber, stellv. Schulleitung, SFZ Deggendorf



Schulstarter

Aktuel

Diagnostik

Inklusion

Thema

Aktuell

Inklusion

Diagnostik

Bereit für die Schule?

Ein Schnellverfahren zur Überprüfung des Lern- und Entwicklungsstandes von Kindern zum Schuleintritt

Autoren: Wilhelm Günther, Holger Probst

Persen Verlag Buxtehude 2004

5. Auflage 2012 **€ 22,90**



Das Screening "Bereit für die Schule" ist ein Verfahren, welches den **Lern- und Entwicklungsstand von Kindern zum Schuleintritt** überprüft. Dabei wird verstärkt das Augenmerk auf die fünf Bereiche gerichtet.

- Phonologische Bewusstheit
- vorzahlige Einsichten
- Körperkoordination
- Fein-/Graphomotorik
- Informationsverarbeitung mit Sprache und Merkfähigkeit

Neben dem Anleitungsheft mit Kopiervorlagen, einem DIN A3- Spielplan befinden sich noch benötigte Zusatzmaterialien wie Spielhütchen, Spielfigur und Holzscheiben in der Box.

Im Folgenden wird das **Anleitungsheft** "Bereit für die Schule" genauer beschrieben.

Zu Beginn stellen die Autoren das Verfahren genauer vor. Es werden die Aspekte der Gültigkeit, Standardisierung sowie der Umfang (Beschreibung der fünf Bereiche) beleuchtet.

Dann wird die **Auswertung des Schnellverfahrens** mit ihren drei Stufen beschrieben und noch kurz eine mögliche Förderung angesprochen.

Im weiteren Verlauf folgen die **Testanweisungen**. Dabei handelt es sich um **23 Items**, welche jeweils einem der fünf Bereiche zugeordnet sind. Die Anweisungen werden genau beschrieben und enthalten die Informationen über das benötigte Material, den Ablauf sowie die Bewertung der Aufgabe. Im Anschluss befindet sich ein Auswertungsbogen des Verfahrens als Kopiervorlage.

Der Anhang besteht aus Bildvorlagen zu einzelnen Items sowie Literaturhinweisen.

Zusammenfassung: StRin FS Marion Huber, stellvert. Schulleitung, SFZ Deggendorf

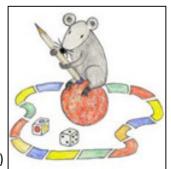
Ein Beobachtungs- und Förderspiel für den Elementarbereich

Autoren: Karin Metz, Martin Prochaska, Gertraud Staudinger

Herausgeber: kinder- kompetenzen- fördern Schwabhausen

2005 ki-ko-fö

Zu Bestellen über: Fax: 08138 – 666283 € 165 (ohne Versand)



Das Beobachtungs- und Förderspiel Rudi Rennmaus ist ein **Screening**, welches die Bereiche **Sprache**, **Wahrnehmung**, **Kognition**, **Motorik und Verhalten** überprüft. Das Spiel orientiert sich an den verschiedenen Erfahrungen der Kinder. Laut Aussage der Autoren bietet "Rudi Rennmaus der Erzieherin in der Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, durch strukturierte Beobachtungsaufgaben das Kind im Spiel mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erleben" (METZ und STAUDINGER).

Neben dem Handbuch in Form eines Heftes, welches Hinweise zur Durchführung sowie die detaillierten Beobachtungsaufgaben der einzelnen Teilbereiche beinhalten, enthält der Holzkasten noch sämtliche Materialien (wie z.B. Spielplan, Würfel, Holzperlen usw.) welche zur Durchführung des Spiels benötigt werden. Die Beobachtungsmerkmale sind farbig gekennzeichnet und bieten damit eine Erleichterung in der Handhabung.

Das Handbuch des Beobachtungs- und Förderspiels "Rudi Rennmaus" wird im Folgenden näher beschrieben.

Zunächst gehen die Autoren genauer auf das Ziel des Spiels ein und erläutern ihre Intention.

Im weiteren Verlauf wird auf den Inhalt des Spiels eingegangen und das mitgelieferte Spielmaterial detailliert aufgelistet.

Nun folgen die **präzise Hinweise zur Durchführung sowie Aspekte der Beobachtung**, welche in die fünf Teilbereiche Sprache, Wahrnehmung, Kognition, Motorik sowie Verhalten gegliedert sind.

Im Anschluss werden die Beobachtungsaufgaben in den Bereichen Sprache, Wahrnehmung, Kognition, Motorik sowie Verhalten mit ihrer Aufgabenbeschreibung, der detaillierten Durchführungsanweisung, dem benötigten Material sowie den Beobachtungshinweisen genau erläutert.

Im Nachfolgenden werden von den Autoren noch **Tipps** für das anschließende **Elternge-spräch** gegeben.

In einem weiteren Kapitel werden die **Fördermöglichkeiten** des Spiels "Rudi Rennmaus" beleuchtet.

Im Anhang befinden sich neben Literaturangaben noch Reimkarten, Bildergeschichten, Stäbchenmuster und Aufgabenblätter zur Durchführung des Screenings.

Siehe auch: www.rudi-rennmaus.de

Zusammenstellung: StRin FS Marion Huber, stellv. Schulleitung, SFZ Deggendorf

Aktuel

Diagnostik

Inklusion

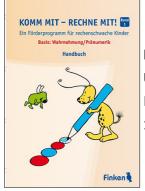
Zusätzliche Literaturhinweise und aktuelle Links

1. Thema Einschulung

- Schnupperstunde am Tag der Schulanmeldung Bausteine zur Beobachtung in Kooperation von Grundschule und Kindergarten; Finken Verlag
- © S. Prinz-Fuest

24,80€

- Ravensburger Lautprüfbogen (zu bestellen über www.zieglersche.de)
- Das kleine Übungsheft (mathematisches Vorschultraining), Mildenberger 5.90 €
- Lernvoraussetzungen für Schulanfänger Beobachtungsstationen zu Diagnose und Förderung , Annette Ostermann, Persen 20,90€
- Marburger Sprachverständnistest für Kinder Testzentrale 74,00 €



Fit für den Schulbeginn Übungsmaterial inkl. Schuleingangstest

ISBN/Verlag: 978-3-619-14278-1, Mildenberger

11,90€

Komm mit, rechne mit!

Band 1 Wahrnehmung/Pränumerik ISBN/Verlag: Art. Nr. 3010, Finken Verlag

148,00 €



2. Interessante Themen z.B. zu Lernstandsdiagnose - Download

- Individuelle Lernstandsanalyse hier vorschulischer Bereich: **ILeA** siehe http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea100.html
- Handreichung zur Sonderpädagogischen Förderung (Diagnostik) unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de
- Einschulungsdiagnostik —> Fortbildung im Überblick —> http://schulpsychologie.bildung-rp.de
- Lerndokumentation Sprache—Lernausgangslage Berlin http:// bildungsserver.berlin-brankdenburg.de/lernausgangslage_laube.html



© Dominik Findelsberger

Verantwortlich für Text und Inhalt

Regierung von Niederbayern

Maria Findelsberger, SoRin

Sachgebiet 41, Förderschulen

Gestütstraße 10, Landshut

An der Ausgabe von Beratung Aktuell 3 wirkten mit:

Hanne Reiter, SoKRin SFZ Landshut-Land

Marion Huber, StRin FS SFZ Deggendorf

Susanne Prinz-Fuest, SoKRin SFZ Pfarrkirchen

Antonia Elter, BRin SFZ Eggenfelden

Sibylle Sporkert, BRin SFZ Regen

Gerda Bauer, StRin FS SFZ Landshut-Land

Franz Weinzierl, SoKR SFZ Landau

Thomas Stadler, SoKR BSF Plattling

Karl Winter, SoKR SFZ Pocking

Anton Naegeli, SoKR SFZ Schöllnach-Osterhofen

Sabine Obermeier, SoRin SFZ Rottenburg

Marion Wuggazer, StRin FS SFZ Pocking

Martina Weber, StRin FS SFZ Bogen

Bildmaterial:

Sabine Zöbeley (Mib) SFZ Landshut - Stadt S. 3

Susanne Prinz-Fuest SFZ Pfarrkirchen Titelbild

Collage S. 2

S. 5, 6, 7, 9, 22

Franz Weinzierl SFZ Landau Rückseite

Bilder vorgestellter Bücher Verlage

